

ÖFOL Statuten

Version gemäß Beschlussfassung der ÖFOL-Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2024

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Orientierungslauf“, kurz ÖFOL genannt.
- (2) Der ÖFOL hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

- (1) Der ÖFOL ist der Fachverband des organisierten österreichischen Orientierungssports, nicht auf Gewinn ausgerichtet und eine im Sinn der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereinigung. Er steht allen bundesweit tätigen gemeinnützigen Orientierungssportvereinen gemäß § 4 dieser Statuten für eine Mitgliedschaft offen.
- (2) Der ÖFOL hat das Ziel, den Orientierungssport in Österreich in allen Formen, wie sie von der International Orienteering Federation (IOF) festgelegt wurden, zu fördern, zu verbreiten und seine Entwicklung zu überwachen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vertretung des österreichischen Orientierungssports nach außen, insbesondere gegenüber der Sport Austria (österreichische Bundes-Sportorganisation), dem österreichischen Sportministerium und in der IOF.
 - b. Die terminliche Festsetzung, Vergabe und Kontrolle nationaler Orientierungsveranstaltungen und IOF-Orientierungssportveranstaltungen in Österreich, insbesondere aller Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften.
 - c. Die Erarbeitung, Aktualisierung und Verbreitung einer einheitlichen Wettkampfordnung für den Orientierungssport auf Basis der IOF-Regeln sowie die Überwachung der Einhaltung derer Bestimmungen.

- d. Die Verbreitung, Schulung sowie Überwachung der Einhaltung einheitlicher Kartennormen für die Erstellung von Orientierungssportkarten in Österreich auf Basis der internationalen Kartennormen der IOF.
 - e. Die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Trainer*innen, Instruktor*innen und Funktionär*innen wie Technischen Delegierten, Bahnleger*innen, Bahnkontrollor*innen, Kartenzeichner*innen und Kartenkontrollor*innen.
 - f. Die Auswahl, Vorbereitung und Entsendung von Leistungssportler*innen zu internationalen Meisterschaftsbewerben und Bewerben von Nationalmannschaften, soweit sie der IOF unterliegen und vom ÖFOL beschickt werden, sowie deren Betreuung bei diesen Aktivitäten.
 - g. Die Veranstaltung und Durchführung von sportartspezifischen Lehrgängen.
 - h. Die Durchführung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, den Orientierungssport zu verbreiten, wie z.B. die Errichtung von festen Bahnen, die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Ähnliches.
 - i. Das Führen einer nationalen Rangliste in den verschiedenen Sparten des Orientierungssports.
 - j. Die Kooperationen mit Leistungszentren.
 - k. Die Förderung aller sonstigen fachlichen Belange.
 - l. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen und Ähnliches.
 - m. Herausgabe einer Verbandszeitschrift, von Lehrbriefen und Ähnlichem.
 - n. Die Einrichtung einer Website, Mediathek, Bibliothek, Videothek und Ähnlichem.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Förderungen aus öffentlichen Mitteln.
 - b. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge.
 - c. Allfällige Erträgnisse aus Veranstaltungen und aus weiteren Verbandstätigkeiten.
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und Geschenke.
 - e. Sponsoring und Werbeeinnahmen.
 - f. Durch den Vertrieb von bewerbungsspezifischen Fan-Artikeln (Shirts, Erinnerungsgeschenksartikeln und Ähnlichem)
 - g. Einnahmen aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖFOL können juristische Personen (Vereine als Vollmitglieder und Landesfachverbände für Orientierungslauf) sowie natürliche Personen (Lizenzmitglieder, Tagesmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen und unterstützende Mitglieder) sein.
- (2) Vollmitglieder des ÖFOL können alle Vereine werden, die in Österreich ihren Sitz haben und den Orientierungssport in den Zielen ihrer Statuten, Satzungen oder sonstigen vereinsinternen Regelwerken verankert haben. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist von dem Verein an die Geschäftsstelle des ÖFOL zu richten. Diesem Antrag ist eine Abschrift der Statuten und ein Auszug

aus dem Vereinsregister beizufügen. Wenn der Vorstand des ÖFOL die Aufnahme des antragstellenden Vereines befürwortet, wird dieser als provisorisches Mitglied aufgenommen. Die Vereine müssen vor dieser provisorischen Aufnahme den festgelegten ÖFOL-Beitrag für Vollmitglieder bezahlen. Über die endgültige Aufnahme wird in der nächsten Mitgliederversammlung des ÖFOL entschieden.

- (3) Betreibt eine Sektion eines österreichischen Sportvereines Orientierungssport und strebt eine Vollmitgliedschaft beim ÖFOL an, so ist der Beitritt des Rechtsträgers der Sektion erforderlich. Die Sektion muss ein internes Regelwerk vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich die Sektion dem Orientierungssport widmet.
- (4) Sobald die Mitgliederversammlung des ÖFOL die Aufnahme beschlossen hat, ist ein Verein als Vollmitglied auch bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In allen anderen Rechten und Pflichten ist ein provisorisches Vollmitglied den „regulären“ Vollmitgliedern gleichgestellt.
- (5) Pro Bundesland kann ein Landesfachverband für Orientierungslauf Mitglied des ÖFOL werden. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist vom Landesfachverband an die Geschäftsstelle des ÖFOL zu richten. Diesem Antrag ist eine Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Wenn der Vorstand des ÖFOL die Aufnahme des antragstellenden Landesfachverbandes befürwortet, wird dieser als provisorisches Mitglied aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme wird in der nächsten Mitgliederversammlung des ÖFOL entschieden. Als Mitglied beim ÖFOL ist der Landesfachverband von der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Bei der Mitgliederversammlung verfügt der Landesfachverband über kein Stimmrecht, kann jedoch Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (6) Lizenzmitglied kann jede natürliche Person werden, die einem Vollmitglied angehört und rechtzeitig den festgesetzten ÖFOL-Beitrag für Lizenzmitglieder über das zugehörige Vollmitglied einbezahlt hat. Die Anzahl der Lizenzmitglieder zählt für die Ermittlung der Zusatzstimmen des zugehörigen Vollmitglieds bei der Mitgliederversammlung. Verfügt eine natürliche Person über mehrere Lizenzmitgliedschaften – je eine ist pro Sparte möglich – so ist die Lizenzmitgliedschaft für jedes Vollmitglied für die Ermittlung der Zusatzstimmen heranzuziehen. Eine Person, die über mehrere Lizenzmitgliedschaften verfügt, darf nur für ein Vollmitglied als Delegierte*r an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (7) Tagesmitglieder sind natürliche Personen, die kein Lizenzmitglied sind und an einer Veranstaltung des ÖFOL oder eines Landesverbandes bzw. eines Vollmitglieds teilnehmen und somit eine Tageslizenz lösen. Sie werden vom regional zuständigen Landesverband für das laufende Jahr an den ÖFOL gemeldet. Sie zählen nicht für die Ermittlung von Zusatzstimmen bei der Mitgliederversammlung.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen sind natürliche Personen, die auf Antrag des ÖFOL-Vorstands (Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen) oder auf Vorschlag eines Landesverbandes (Ehrenmitglieder) von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden. Sie müssen sich außergewöhnliche Verdienste um den Orientierungssport erworben und die Verbandsentwicklung entscheidend gefördert haben. Eine Ehrenpräsidentschaft kann aus Anlass des Ausscheidens aus der aktiven Verbandstätigkeit an Präsident*innen oder Vizepräsident*innen des ÖFOL verliehen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen müssen Lizenzmitglieder sein.

- (9) Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen. Sie fördern mit ihrem Beitrag die Anliegen des Orientierungssportes für mindestens ein Jahr. Sie zählen nicht für die Ermittlung von Zusatzstimmen bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines sowie des ÖFOL.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds erlischt einen Monat nach Eingang des Austrittsgesuches in der Geschäftsstelle des ÖFOL. Es kann nur angenommen werden, wenn das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (3) Wenn ein Vollmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachkommt, hat die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL zu entscheiden, ob das betreffende Vollmitglied aus dem ÖFOL ausgeschlossen wird. Ein ausgeschlossenes Vollmitglied kann dem ÖFOL erst wieder beitreten, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes beim ÖFOL endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Landesfachverbandes sowie des ÖFOL. Die Mitgliedschaft erlischt einen Monat nach Eingang des Austrittsgesuches in der Geschäftsstelle des ÖFOL.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Lizenzmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Tagesmitglieds erlischt mit Beendigung der betreffenden Veranstaltung.
- (7) Die Mitgliedschaft von Ehrenpräsident*innen oder Ehrenmitgliedern erlischt durch Rücktritt, Ausschluss bzw. Abwahl (z.B. bei verbandsschädigendem Verhalten) oder Tod.
- (8) Die Mitgliedschaft eines unterstützenden Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Verletzt ein Mitglied die Statuten oder die Wettkampfordnung des ÖFOL, so kann bei Vollmitgliedern, bei Ehrenpräsident*innen und bei Ehrenmitgliedern die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL und bei allen anderen Mitgliedern der Vorstand dessen Ausschluss beschließen.
- (10) Ein erwiesenes Dopingvergehen eines Mitglieds zieht automatisch den Ausschluss aus dem ÖFOL für die Dauer der Dopingsperre nach sich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied ist berechtigt:
- Sich bei der Mitgliederversammlung durch Delegierte, die beim ÖFOL für das betreffende Vollmitglied gemeldet sind, vertreten zu lassen.
 - Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dem Orientierungssport dienen.
 - In allen Fragen, die den Orientierungssport betreffen, vom Vorstand des ÖFOL gehört zu werden.
 - Seine dem ÖFOL gemeldeten Lizenzmitglieder gemäß gültiger Wettkampfordnung bei nationalen Meisterschaften sowie bei Austria-Cup-Läufen starten zu lassen,

- e. Vom ÖFOL delegierte nationale und von der IOF delegierte internationale Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Jeder Landesfachverband als Mitglied des ÖFOL ist berechtigt:
- Sich bei der Mitgliederversammlung durch eine*n Delegierte*n vertreten zu lassen.
 - Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dem Orientierungssport dienen.
 - In allen Fragen, die den Orientierungssport betreffen, vom Vorstand des ÖFOL gehört zu werden.
 - Vom ÖFOL delegierte nationale und von der IOF delegierte internationale Veranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der ÖFOL hat die Selbstständigkeit der Vollmitglieder und der Landesverbände zu respektieren und auf deren interne Angelegenheiten keinen Einfluss zu nehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFOL nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖFOL Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung des Beitrags in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Der ÖFOL-Mitgliedsbeitrag ist bis zum festgelegten Termin zu bezahlen. Wenn ein säumiges Vollmitglied auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert es seine Rechte gemäß § 6 Abs. 1 dieser Statuten. Ein solcher Verlust der Rechte ist dem betroffenen Vollmitglied sofort bekannt zu geben.
- (6) Alle gewählten oder ernannten Funktionsträger*innen im ÖFOL ausgenommen Rechnungsprüfer*innen und Beschäftigte des ÖFOL auf Basis von Dienst- und Werkverträgen müssen Lizenzmitglieder sein.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des ÖFOL sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Präsident*innenkonferenz, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Allgemeine Bestimmungen
- Das oberste Organ des ÖFOL ist die Mitgliederversammlung.
 - Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der möglichen Stimmen beschlussfähig.
 - Jedes Vollmitglied ist berechtigt, bis zu drei Delegierte zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
 - Jedes Vollmitglied hat eine Grundstimme und für je 20 gemeldete Lizenzmitglieder eine Zusatzstimme. Ein Vollmitglied kann aber nicht mehr als fünf Zusatzstimmen erreichen. Als Stichtag für die Ermittlung der Stimmenanzahl gilt der Tag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (24 Uhr).

- e. Ein Vollmitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf keine Anträge stellen.
- f. Landesfachverbände, die Mitglied des ÖFOL sind, können eine*n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung entsenden und dürfen Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- g. Mitglieder des Vorstands und Ehrenpräsident*innen können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch aus dieser Funktion kein Stimmrecht und dürfen keine Anträge stellen. Amtierende Mitglieder des Vorstandes haben in dieser Funktion bei der Wahl der Mitglieder des Leitungsorgans kein Stimmrecht.
- h. Die schriftliche Abgabe der Stimme ist nicht gestattet. Die Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes stimmberechtigtes Vollmitglied im Wege einer notariell beglaubigten Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Vollmitglied darf aber maximal ein (1) weiteres Vollmitglied vertreten.
- i. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, das betrifft auch Wahlen und Enthebungen. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen. Anträge zur Abänderung der Statuten des ÖFOL erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des ÖFOL ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- j. Jedes Vollmitglied hat das Recht – auch noch unmittelbar vor der entsprechenden Wahl bzw Enthebung – zu beantragen, dass Wahlen und Enthebungen in geheimer Abstimmung stattfinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen solchen Antrag mit einfacher Mehrheit.
- k. Bei der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten/von der Präsidentin, von der/dem Schriftführer*in und von dem/der Generalsekretär zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist den Vollmitgliedern zuzustellen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes zweite Jahr zusammen. Die schriftlichen Einladungen haben zwei Monate vor der Mitgliederversammlung an die Vollmitglieder zu ergehen. Nur diese haben dort Stimm- und Antragsrechte.
- b. Anträge seitens der Vollmitglieder an die Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle des ÖFOL spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Sie sind mit den Anträgen des Vorstands allen Vollmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- c. Anträge, die später als ein Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können von der Mitgliederversammlung nur beraten und entschieden werden, wenn sie durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Delegierten zur Mitgliederversammlung für dringend gehalten werden.
- d. Der Vorschlag zur Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Vollmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands oder einem Zehntel der Vollmitglieder des ÖFOL durch den Präsidenten/die Präsidentin einzuberufen.
- b. Ist der/die Präsident*in, auch unter den hier anwendbaren Vertretungsregelungen des § 12 Abs (1), nicht fristgerecht handlungsfähig oder kommt er/sie seiner/ihrer Aufgabe zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig nach, dann sind die Rechnungsprüfer*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen. Nehmen die Rechnungsprüfer*innen diese Aufgabe bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen 14 weiteren Tagen wahr, dann kommt dieses Recht den antragstellenden Vorstands- bzw. Vollmitgliedern zu.
- c. Stellt ein*e Rechnungsprüfer*in oder die Präsidentenkonferenz fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so hat er/sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Er/Sie kann auch selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- d. Die schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Vollmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung, der Geschäftsordnung und dem Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages zuzustellen.
- e. Der Vorstand bzw. die Rechnungsprüfer*innen oder die einberufenden Vollmitglieder bestimmt/bestimmen Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese hat spätestens zwei Monate nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages stattzufinden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die in diesen Statuten geregelt, insbesondere die im Folgenden genannten Aufgaben vorbehalten:

- (1) Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern.
- (2) Aufnahme und Ausschluss von Landesfachverbänden als Mitglieder des ÖFOL.
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen.
- (5) Entlastung des Vorstands.
- (6) Wahl/Bestätigung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie nachträgliche Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand.
- (7) Wahl der Rechnungsprüfer*innen für die nächste Funktionsperiode und deren jederzeitige Abberufung.
- (8) Allenfalls Wahl / Abwahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen.
- (9) Festsetzung der Höhe der ÖFOL-Beiträge, der Nennelder und der Nenngeldabgabe an den ÖFOL.

- (10) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung sowie sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (11) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (12) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des ÖFOL.
- (13) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des ÖFOL im Sinne des § 5 Abs 1 VerG und besteht aus maximal sieben (7) Mitgliedern, und zwar aus Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassier*in, Schriftführer*in, sowie bis zu drei Vertreter*innen der Landesverbände. Bestehen ernsthafte Interessenskonflikte, so kann eine Person nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Definition der ernsthaften Interessenskonflikte erfolgt in der Geschäftsordnung.
- (2) Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassier*in und Schriftführer*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Vertreter*innen der Landesverbände werden von der Präsident*innenkonferenz nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt/bestätigt, Alle Vorstandsmitglieder müssen Lizenzmitglieder des ÖFOL sein.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds das Recht, mit Zustimmung der Präsident*innenkonferenz an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Genehmigung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Das Nichtbestellen sowie das ohne Nachbesetzung erfolgte Ausscheiden eines von der Präsident*innenkonferenz nominierten Mitglieds hat keinen Einfluss auf die Funktionsausübung der vorhandenen Mitgliedern, vor allem nicht auf deren mit diesen Statuten individuell übertragenen Aufgaben, sowie auf die Beschlussfähigkeit des Vorstands, solange die Anwesenheitsquote des Abs 14 erreicht wird.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Fallen auch die Rechnungsprüfer*innen in gleicher Weise aus, dann steht das Recht jeder Gruppe von zehn (10) ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt – auch für die Vertreter*innen der Landesverbände – zwei (2) Jahre ab der Wahl von Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassier*in und Schriftführer*in durch die Mitgliederversammlung. Dabei kann die Mitgliederversammlung jedoch auch einen vom Wahldatum abweichenden Beginn der Funktionsperiode innerhalb der darauffolgenden zwei Monate festlegen. Mit Ablauf der zwei (2) Jahre endet auch die Funktionsperiode kooptierter oder unterperiodig von der Mitgliederversammlung gewählter/bestellter oder der Präsident*innenkonferenz nominiertes Mitglieder. Bei den von der Mitgliederversammlung gewählten/bestellten Mitgliedern währt die Funktionsperiode aber jedenfalls bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, auch wenn dies über zwei (2) Jahre hinausgehen sollte. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt und Enthebung.

- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Das umfasst auch die von der Präsident*innenkonferenz nominierten Vorstandsmitglieder. Die von der Präsident*innenkonferenz nominierten Mitglieder können darüber hinaus jederzeit von der Präsident*innenkonferenz enthoben werden.
- (9) Die von der Präsident*innenkonferenz nominierten Mitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt.
- (10) An den ansonsten nicht öffentlichen Vorstandssitzungen sind Generalsekretär*in, Sportdirektor*in und Sportmanager*in ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Auch können – auch ad hoc – Gäste und Auskunftspersonen eingeladen werden, denen allerdings nur das Teilnahme- und insbesondere kein Stimmrecht zukommt.
- (11) Der Vorstand wird von dem/der Präsident*in, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem Vizepräsident*in sowie bei wiederum dessen/deren Verhinderung von dem/der Kassier*in und danach vom an Lebensjahren ältesten nicht verhinderten Vorstandsmitglied, schriftlich – mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen, die aber bei objektiven Dringlichkeitsgründen angemessen verkürzt werden kann – einberufen.
- (12) Sind alle Mitglieder anwesend, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung aller Einberufungsmodalitäten verzichten und eine gültige Sitzung abhalten (Ad-hoc-Sitzung).
- (13) Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident*in und bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassier*in und bei dessen/deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine aktuell bestellten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens vier (4) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*in.
- (16) Die Beschlussfassung des Vorstands kann in allen Angelegenheiten auch durch schriftlichen Umlaufbeschluss erfolgen (auch per nachweislichem E-Mail-Verkehr). Die Einleitungsbefugnis zu diesem Vorgang steht den im Regelfall dazu befugten Personen zu. Von beabsichtigten Umlaufbeschlüssen müssen alle Mitglieder vor Beschlussfassung nachweislich verständigt werden, was aber auch gemeinsam mit dem Ersuchen um Stimmabgabe erfolgen kann. Widerspricht ein Vorstandsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung per E-Mail bis zum Ablauf des auf die Zustellung folgenden dritten (3.) Tages, kann der Beschluss nicht im Umlaufweg herbeigeführt werden. Für die Stimmabgabe ist den Vorstandsmitgliedern zumindest drei (3) Tage Zeit zu geben, außer es liegen objektive Dringlichkeitsgründe zur angemessenen Fristverkürzung vor, wobei sich dann auch die Widerspruchsfrist des vorigen Satzes parallel verkürzt. Es gilt das reguläre Konsensquorum. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist unverzüglich den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Die Unterlagen zum Beschluss sind dem/der Generalsekretär*in zur Verwahrung zu übergeben.
- (17) Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands können in allen Angelegenheiten auch in rein oder teil-virtuellen (hybride) Sitzungen ohne physische Anwesenheit sämtlicher oder einzelner

Mitglieder erfolgen, wenn dies technisch möglich ist. Die Detailregelung zur Durchführung von Sitzungen erfolgt in der Geschäftsordnung.

- (18) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem ÖFOL bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Präsident*innenkonferenz. Der Abschluss von Dienst- und vergleichbaren tätigkeitsbezogenen Werkverträgen mit dem/der Generalsekretär*in und dem/der Sportdirektor*in fällt nicht unter diese Regelung.
- (19) Der Vorstand hat eine Geschäftseinteilung festzulegen sowie sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs 3 VerG die Leitung des Verbandes (Geschäftsführung und Vertretung nach außen). Im Sinne des Bekenntnisses des ÖFOL zur Compliance wird die Geschäftsordnung auf die Implementierung eines Vieraugenprinzips achten, insbesondere bei vom Verband abzuschließenden Vereinbarungen und Zahlungen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und des Veranstaltungskalenders.
- (2) Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- (3) Unbeschadet der Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen die Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖFOL in der Mitgliederversammlung.
- (4) Verwalten des Verbandsvermögens.
- (5) Erlassen eines ergänzenden verbandsinternen Regelwerkes, wie etwa von Richtlinien und Ordnungen, soweit dies in diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist sowie Vorbereitung von Änderungen und Weiterentwicklung des strategischen Programms des ÖFOL.
- (6) Einleitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verwirklichung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (7) Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Wettkampfordnung.
- (8) Führung von Mitgliederlisten.
- (9) Beschlussfassung über die provisorische Aufnahme von neuen Vollmitgliedern.
- (10) Beschlussfassung über den Ausschluss von Lizenzmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern.
- (11) Der Vorstand bestellt den/die Generalsekretär*in und den/die Sportdirektor*in auf unbestimmte Zeit.
- (12) Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen und Werkverträgen.
- (13) Die Vergabe von Vertretungsvollmachten an den/die Generalsekretär*in.
- (14) Der Vorstand ist verpflichtet, die Präsident*innenkonferenz quartalsweise über wesentliche anstehende Vorhaben zu informieren

- (15) Festlegung des Ortes und Zeitpunktes der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern dies in diesen Statuten nicht in bestimmten Fällen anderen Organen zugewiesen ist, sowie jedenfalls Festlegung des Zeitpunktes und Ortes der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (16) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (17) Letztinstanzliche Entscheidung von Streitfällen, die sich aus den vom ÖFOL genehmigten Wettkämpfen ergeben.
- (18) Beantragung der Auflösung des ÖFOL bei der Mitgliederversammlung.
- (19) Einrichtung und Besetzung von Referaten gemäß § 15.
- (20) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder und von Mitgliedern der Geschäftsführung

- (1) Der ÖFOL wird in allen seinen Belangen nach außen von der Präsidentin/dem Präsidenten und dem/der Generalsekretär*in vertreten und diese werden bei Verhinderung durch den/die Vizepräsident*in, den/die Kassier*in oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten/von der Präsidentin erteilt werden.
- (3) Die Regelung der internen Geschäftsführungsbefugnis samt Funktionsverteilung und Entscheidungskompetenz innerhalb des Vorstands obliegt – abgesehen von den in diesen Statuten, vor allem in diesem Paragraphen geregelten Befugnissen – dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (4) Der/Die Präsident*in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/Die Schriftführer*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, wobei das Erstellen von Resümeeprotokollen ausreichend ist, soweit sich durch konkrete Umstände des Einzelfalls (z.B. Gegenstand, Abwicklungsschritte, Wesentlichkeit von exakter Protokollierung von Wortmeldungen, Strittigkeit von Themen) nichts Gegenteiliges ergibt.
- (6) Der/Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des ÖFOL verantwortlich.

§ 13 Präsident*innenkonferenz

- (1) Die Präsident*innenkonferenz des ÖFOL besteht aus den Landesverbandspräsident*innen bzw. ihren dazu befugten Vertreter*innen. Alle Landesverbände sind durch ihre Landesverbandspräsident*innen bzw. ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied des Landesverbandes (wenn der/die Landesverbandspräsident*in in den ÖFOL-Vorstand entsendet wurde oder nicht Lizenzmitglied oder Vertreter*in eines Vollmitglieds ist) Mitglied in der Präsident*innenkonferenz, und zwar unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim ÖFOL.
- (2) Sind die Landesverbandspräsident*innen nicht gleichzeitig auch Lizenzmitglieder oder Vertreter*innen eines Vollmitglieds, so hat der betroffene Landesverband ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied, das Lizenzmitglied ist, anstelle des/der Landesverbandspräsident*in zu entsenden. Dies gilt auch für

das Nachrücken auf einen Sitz in der Präsident*innenkonferenz, der durch Entsendung eines Landespräsidenten/einer Landesverbandspräsidentin in den Vorstand des ÖFOL frei geworden ist.

- (3) Die Präsident*innenkonferenz hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der ihre Tätigkeit näher geregelt ist, wobei auch Anleihe an den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Vorstand genommen werden kann.
- (4) Für die Präsident*innenkonferenz gelten aber jedenfalls folgende Regelungen:
 - a. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Präsident*innenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
 - b. Die Beschlussfassung der Präsident*innenkonferenz kann in allen Angelegenheiten auch durch schriftlichen Umlaufbeschluss erfolgen (auch per nachweislichem E-Mail-Verkehr). Die Einleitungsbefugnis zu diesem Vorgang steht den zur Einberufung von Sitzungen berechtigten Personen zu. Von beabsichtigten Umlaufbeschlüssen müssen alle Mitglieder vor Beschlussfassung nachweislich verständigt werden, was aber auch gemeinsam mit dem Ersuchen um Stimmabgabe erfolgen kann. Widerspricht ein Mitglied einer schriftlichen Beschlussfassung per E-Mail bis zum Ablauf des auf die Zustellung folgenden dritten (3.) Tages, kann der Beschluss nicht im Umlaufweg herbeigeführt werden. Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern zumindest drei (3) Tage Zeit zu geben, außer es liegen objektive Dringlichkeitsgründe zur angemessenen Fristverkürzung vor, wobei sich dann auch die Widerspruchsfrist des vorigen Satzes parallel verkürzt. Es gilt das reguläre Konsensquorum. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist unverzüglich den Mitgliedern der Präsident*innenkonferenz mitzuteilen. Die Unterlagen zum Beschluss sind dem/der Generalsekretär*in zur Verwahrung zu übergeben.
 - c. Die Sitzungen und Beschlussfassungen der Präsident*innenkonferenz können in allen Angelegenheiten auch in rein oder teil-virtuellen (hybriden) Sitzungen ohne physische Anwesenheit sämtlicher oder einzelner Mitglieder erfolgen, wenn dies technisch möglich ist.
- (5) Die Inaktivität oder sonstige Beeinträchtigungen der Präsident*innenkonferenz haben keinen Einfluss auf die Funktion und die Gültigkeit der Handlungen der anderen Vereinsorgane.
- (6) Mitglieder der Präsident*innenkonferenz können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

§ 14 Aufgaben und Rechte der Präsident*innenkonferenz

- (1) Die Präsident*innenkonferenz hat den Vorstand und dessen Geschäftsführung zu kontrollieren.
- (2) Die Präsident*innenkonferenz ist berechtigt, Berichte über die Angelegenheiten des Verbandes anzufordern. Der Vorstand ist verpflichtet, die Präsident*innenkonferenz quartalsweise über wesentliche anstehende Vorhaben zu informieren.
- (3) Die Präsident*innenkonferenz ist berechtigt, Einsicht in die Bücher des Verbandes zu verlangen.
- (4) Die Präsident*innenkonferenz ist berechtigt, Vorschläge und Empfehlungen an den Vorstand zu formulieren, die vom Vorstand in der folgenden oder der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu

behandeln sind. Über das Ergebnis ist der Präsident*innenkonferenz binnen einer Frist von sieben (7) Tagen durch den Vorstand zu berichten.

- (5) Folgende Entscheidungen des Vorstands bedürfen einer Zustimmung durch die Präsident*innenkonferenz:
- a) Genehmigung des strategischen Programms des ÖFOL
 - b) Genehmigung des jährlichen Nationalen Wettkampfprogramms aller Sparten
 - c) Genehmigung des jährlichen Budgets
 - d) Überschreitungen in Höhe von mehr als € 30.000 vom Budget oder Nachträge zum Budget
 - e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen und dem ÖFOL.
 - g) Investitionen und Aufnahme von Krediten von mehr als € 30.000 im Einzelfall und € 100.000 in Summe eines Geschäftsjahres.
 - h) Zustimmung zur Bestellung von Generalsekretär*in und Sportdirektor*in
 - i) Zustimmung zur Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
 - j) Aufnahme und Schließung eines Geschäftsbetriebes

Diesbezügliche Entscheidungen des Vorstands werden der Präsident*innenkonferenz schriftlich übermittelt. Die Präsident*innenkonferenz entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung, spätestens aber ein (1) Monat nach Übermittlung der Entscheidung des Vorstands, über die Zustimmung und übermittelt ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen nach dieser Sitzung an den Vorstand.

- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können der Präsident*innenkonferenz nicht übertragen werden.
- (7) Die Präsident*innenkonferenz nominiert bis zu drei Mitglieder des Vorstands, wobei die Vertreter*innen der Landesverbände Vorstandsmitglied in einem Landesverband sein müssen.

§ 15 Referate

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung Referate einrichten. Der Vorstand hat den Aufgabenbereich der Referate festzulegen und kann diese in der Folge auch ändern.
- (2) Die vom Vorstand zu ernennenden Mitglieder der Referate sollen jeweils aus einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter*in und weiteren Personen bestehen und werden vom Vorstand bestellt. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen sind solche, die in der Geschäftsstelle des ÖFOL beschäftigt sind.
- (3) Die Aufgabe der Referate ist die Betreuung des festgelegten Aufgabenbereichs, die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen und die Beratung des Vorstands in diesen Angelegenheiten. Die Aufgabe der Referate ist je nach festgelegtem Aufgabenbereich weiters die Unterstützung der Geschäftsstelle in der Führung des operativen und administrativen Betriebs.
- (4) Ist ein Referat eingerichtet, so legt der Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern des Referats die Zielsetzungen und Projekte fest. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen bringen ihre Expertise ein und unterstützen gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Referats die Geschäftsstelle bei der Umsetzung.
- (5) Mitglieder der Referate können vom Vorstand abberufen werden.

- (6) Die Referate üben keine Aufsichtsfunktionen aus.

§ 16 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Der Verband hat mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen zu bestellen, die keine Lizenzmitglieder bzw. nicht Mitglied in einem ÖFOL-Mitgliedsverein sein müssen. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Die Funktionsperiode währt aber jedenfalls bis zur Neubestellung der Rechnungsprüfer*innen, auch wenn dies über die zwei (2) Jahre hinausgehen sollte. Rechnungsprüfer*innen sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (2) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch jederzeit möglichen Abruf durch die Mitgliederversammlung und durch jederzeit möglichen, schriftlichen Rücktritt, der an den Vorstand zu richten ist. In beiden Fällen erfolgt die ergänzende Bestellung eines/r Rechnungsprüfer*in durch die Präsident*innenkonferenz nur für die restliche Rumpfperiode.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen wählen eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in des/der Sprecher*in. Der/Die Stellvertreter*in vertritt den/die Sprecher*in im Verhinderungsfall.
- (4) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die Aufgaben gemäß Vereinsgesetz (VerG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie haben insbesondere aus eigener Initiative die Finanzgebarung unter Beachtung der jeweils geltenden Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des VerG in der jeweils gültigen Fassung zu überprüfen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Einberufung einer Prüfung erfolgt durch den/die Sprecher*in der Rechnungsprüfer*innen, wovon der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des ÖFOL wenigstens zwei Wochen vorher zu verständigen ist.
- (6) Den Rechnungsprüfer*innen steht das Recht zu, an allen Vorstandssitzungen des ÖFOL mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Rechnungsprüfer*innen sind von den Sitzungen des Vorstands durch das Protokoll in Kenntnis zu setzen.
- (8) Den Rechnungsprüfer*innen ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des ÖFOL zu gewähren.
- (9) Anstelle der Rechnungsprüfer*innen kann die Mitgliederversammlung auch eine Wirtschaftstreuhandkanzlei beauftragen.
- (10) Ist der ÖFOL aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer*in zu bestellen, so übernimmt diese/r die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall der freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand hat eine Geschäftsstelle einzurichten, in der hauptamtliche Mitarbeiter*innen tätig sind.
- (2) Die Führung der Geschäfte des ÖFOL obliegt der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung ist mit der Durchführung der laufenden Geschäfte und operativen, administrativen, sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verbandes stehen, nach Bevollmächtigung durch den Vorstand betraut.
- (4) An der Spitze der Geschäftsführung steht der/die Generalsekretär*in. Der Geschäftsführung gehören auch der/die Sportdirektor*in und der/die Sportmanager*in an.
- (5) Dem/Der Generalsekretär*in kann für einzelne Angelegenheiten oder für Arten von Geschäften interne Entscheidungsbefugnis und / oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis eingeräumt werden. Die Entscheidung darüber samt Festlegung des Regelungsortes (etwa eigenständiges Dokument, Geschäftsordnung, Dienstvertrag) trifft der Vorstand.
- (6) Der/Die Generalsekretär*in ist unter anderem befugt, Förderansuchen zu stellen und Rechtsgeschäfte bis € 10.000 abzuschließen.
- (7) Die Leitung der sportlichen Angelegenheiten obliegt dem/der Sportdirektor*in. Den/Die Sportdirektor*in betreffende Regelungen trifft der Vorstand.
- (8) Die Entscheidung über die Einstellung weiterer qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter*innen obliegt dem Vorstand. Der Generalsekretär*in hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Die Mitarbeiter*innen unterliegen den Weisungen des Generalsekretärs / der Generalsekretärin. In sportlichen Angelegenheiten obliegen diese Aufgaben dem/der Sportdirektor*in.
- (9) Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich, wobei der Vorstand die Tätigkeit der Geschäftsstelle und deren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen angemessen überwacht. Der/die Generalsekretär*in ist verpflichtet, allfällige ihre/seine Tätigkeit beeinflussende Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere jene zwischen dem Vorstand und den ÖFOL-Vollmitgliedern bzw. zwischen Vollmitgliedern untereinander (soweit sie den ÖFOL betreffen) werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jeder Streitteil wählt eine*n Vertreter*in seines Vertrauens; diese Vertreter*innen dürfen nicht Mitglied des Leitungsorgans sein. Beide Vertreter*innen haben sich auf eine*n unparteiische*n Vorsitzende*n zu einigen. Das hat innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Streitfalles zu erfolgen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Entscheidung, so wählt/wählen der/die Ehrenpräsident*innen eine*n unparteiische*n Vorsitzende*n. Können sich die Ehrenpräsident*innen nicht einigen, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Statuten, den gültigen Beschlüssen des ÖFOL und der Wettkampfordnung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann eine Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Für den ÖFOL, seine Mitglieder, Sportler*innen, Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen gelten die Anti-Doping-Regelungen der IOF und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der ÖFOL und seine Vereine samt den zugehörigen Sportler*innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.
- (3) Der ÖFOL verpflichtet alle seine Mitglieder, Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen, dass sie alle Pflichten und Sanktionen anerkennen, die sich aus den unter (1) angeführten Regelungen und Gesetzen ergeben.
- (4) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖFOL die gemäß ADBG in der jeweils gültigen Fassung eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen der IOF im Sinne des ADBGs in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK) angefochten werden, wobei für das bei dieser geführte Verfahren die Regelungen gemäß ADBG in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen.
- (5) Sämtliche Mitglieder, Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen und Betreuungspersonen des ÖFOL und seiner Vollmitglieder sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR, der USK und der NADA Austria Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand diesen Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Sanktion gemäß den Statuten bzw. Wettkampfordnung des ÖFOL zu verhängen.
- (6) Die Organe, Mitarbeiter*innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär*innen des ÖFOL oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping-Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- (7) In die Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖFOL oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der unter (1) angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich jede*r Sportler*in mit der Teilnahme an Wettkampf-Veranstaltungen des ÖFOL sowie diesem nachstehender Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen in der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Bundesgesetzes sowie der

diesbezüglichen Regelungen des ÖFOL sowie der IOF (insbesondere Satzungen, Sportordnung, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung, etc.). Die*der teilnehmende Sportler*in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 20 Bekenntnis zu Respekt und gegen Gewalt

- (1) Der ÖFOL verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Der ÖFOL und seine Mitglieder verpflichten sich,
 - die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
 - alle fair zu behandeln,
 - keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
 - die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
 - sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
 - die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
 - ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
 - soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
 - anzuerkennen, dass die Gesundheit jeder und jedes Einzelnen über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖFOL stehen,
 - Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
 - nach bestem Wissen und Gewissen Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
 - durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
 - die gültigen Normen in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Sportler*innen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 21 Bekenntnis zur Integrität im Sport - Play Fair Code

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFOL und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFOL und seine

Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFOL und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen und Grundwerten des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 22 Auflösung des ÖFOL

- (1) Bezüglich der Berechtigung zur Auflösung des ÖFOL siehe § 9 Abs.12 und § 11 Abs. 18.
- (2) Bezüglich der Auflösung des ÖFOL siehe § 8 Abs. 1 lit. i.
- (3) Im Falle der Auflösung des ÖFOL oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Sportorganisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu überantworten.

§ 23. Schriftlichkeitsregelung

Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten bedeutet neben der – in welcher Weise auch immer gesendeten (bspw. per Post oder persönlich überreicht) – Papierform auch per – regulärem, nicht gesondert signiertem – E-Mail sowie per gesichertem elektronischem Zustelldienst. Der/Die Absender*in hat in allen Fällen für die Nachweislichkeit bezogen auf den Handlungszeitpunkt und auf die Tatsache des Absendens und – soweit für ihn/sie möglich – der Zustellung zu sorgen.